

Familienrecht und Familiengerichtsbarkeit in Japan

HIDEO NAKAMURA

I EINLEITUNG

Bis Mitte des 19. Jahrhunderts isolierte sich Japan etwa 300 Jahre lang von der übrigen Welt. Es hatte ein eigenes Rechtssystem, dessen Ursprung sich in der alten chinesischen Kultur finden läßt. 1868 kam die Meiji Regierung an die Macht, die Japan wieder nach außen geöffnet und modernisiert hat. Ein Hauptpunkt der Modernisierung war der Versuch, ein modernes Rechtssystem zu schaffen. Am Anfang orientierte man sich an den französischen Gesetzen, dem code napoleon. Später, als das deutsche Reich von 1871 gegründet und neue moderne Gesetze veröffentlicht wurden, hat Japan die neuen deutschen Gesetze zum Vorbild genommen. Als Ergebnis hiervon hatten wir in Japan in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts eine Fülle neuer moderner Gesetze nach deutschem Muster, z.B. das gesamte Verfassungsrecht, das Gerichtsverfassungsgesetz, das BGB, die ZPO, das StGB, die StPO. Das japanische Recht ist von seinem Ursprung her also eng mit dem deutschen Recht verwandt.

Der vorliegende Aufsatz ist die Wiedergabe des Vortrags, den der Verfasser am 20. Juni 1983 in Würzburg auf Einladung der dortigen Universität gehalten hat. Eine eingehende Darstellung über die japanische Familiengerichtsbarkeit enthält der Artikel "Die Familiengerichtsbarkeit in Japan" in dem vom Verfasser herausgegebenen Buch, "Familiengerichtsbarkeit – Die Nationalberichte und Generalbericht zum VII. Internationalen Kongreß für Prozeßrecht, Würzburg 1983", Tokio 1984.

Hideo Nakamura ist Professor für Zivilprozeßrecht und Deutsches Recht an der Juristischen Fakultät der Waseda Universität, Tokio.

Heute möchte ich Ihnen das japanische Familienrecht und die japanische Familiengerichtsbarkeit im Vergleich zum entsprechenden deutschen Recht vorstellen. Es ist selbstverständlich unmöglich, dies in einem kleinen Vortrag in erschöpfender Weise zu tun. Ich werde daher versuchen, nur einige besonders wichtige Punkte darzustellen.

II FAMILIENRECHT IN JAPAN

Wie bereits erwähnt, haben wir die heutigen Gesetze bereits in der Meiji-Zeit nach deutschem Vorbild entworfen. Das japanische Vermögensrecht hat den ersten Entwurf des deutschen BGB zum Muster genommen. Deshalb sind das japanische und das deutsche Vermögensrecht nahezu identisch. Das japanische Familienrecht und Erbrecht wichen dagegen von dem deutschen Recht etwas ab. In Japan herrschte seit frühester Zeit ein eigenartliches Institut, das sogenannte "Haus-System" (Haus-Wesen oder Haus-Institut). Keine einzelne Person, sondern ein "Haus" oder eine Familie waren eine Fundamenteinheit des öffentlichen Lebens in Japan gewesen. Da das europäische Familienrecht den Einzelnen als die Fundamenteinheit betrachtet, läßt sich das europäische, bzw. deutsche Familienrecht nicht auf japanische Verhältnisse übertragen. Aus diesem Grund hat der japanische Gesetzgeber versucht, ein eigenes, auf japanische Verhältnisse zugeschnittenes Familien- und Erbrecht zu schaffen. Dieses wurde 1898 zum Gesetz. Es trat im gleichen Jahr zusammen mit dem bereits verkündeten Vermögensrecht als japanisches BGB in Kraft. Das japanische BGB wurde also zwei Jahre vor dem deutschen BGB wirksam. Ein deutscher Kollege hat mir einmal mit Augenzwinkern gesagt: "Vielleicht denkt man später, daß das deutsche BGB das japanische BGB nachgeahmt hat".

Nun zu den Besonderheiten des "Haus-Systems". Wie ich schon erwähnt habe, war das "Haus", die "Familie" eine Fundamenteinheit des öffentlichen Lebens. Ein Haus hatte einen Hausherrn, der eine große Autorität bei den anderen Familienmitgliedern genoß. Der Hausherr hatte entscheidende Rechte

bei wichtigen Belangen der Familienangehörigen. Zum Beispiel hatte er ein Zustimmungsgeschäft zu der Eheschließung der Familienmitglieder, so daß man ohne Zustimmung des Hausherrn keine Ehe schließen konnte. Das Recht des Hausherrn erbte der erste Sohn des Hauses, außerdem erbte er auch das ganze Vermögen des Hauses. Andere Familienangehörige erbten nichts, weil man damals dachte, daß das ganze Vermögen der Aufrechterhaltung des Hauses vorbehalten sei. In Japan herrschte ein absolutes Feudalsystem. Eine alte Volksweisheit illustriert diese Situation sehr gut. Sie besagt, daß es in Japan vier schlimme Dinge gibt: erstens das Erdbeben, zweitens den Taifun, drittens das Feuer und viertens den Vater, den Hausherrn.

Nach dem zweiten Weltkrieg wurden die Demokratie und die Gleichberechtigung von Mann und Frau betont. Viele Gesetze, die diesem Grundsatz widersprachen, wurden abgeschafft oder geändert. Das Familien- und Erbrecht wurde ganz neu entworfen und das "Haus-Wesen" wurde völlig beseitigt. Das heutige japanische Familienrecht steht grundsätzlich auf dem gleichen Boden des europäischen bzw. des deutschen Familienrechts.

Ein formaler Unterschied zwischen dem deutschen und dem japanischen Familienrecht besteht allerdings doch. Das deutsche Familienrecht ist aus dem BGB und Ehegesetz zusammengesetzt und hat etwa 650 Paragraphen. Dagegen wurde das japanische Familienrecht im BGB zusammengefaßt und hat nur 108 Paragraphen. Man kann also sagen, daß das deutsche Gesetz sehr sorgfältig ausgearbeitet und das japanische nicht so eingehend ist. In Japan wurden viele offene Fragen der Klärung durch den Richter und die wissenschaftliche Lehre überlassen.

Es gibt natürlich auch viele inhaltliche Unterschiede zwischen beiden Rechten. Insbesondere ist hier das Verfahren der Ehescheidung zu nennen. In Deutschland kann die Ehe nur durch gerichtliche Entscheidung geschieden werden. Dagegen ist in Japan auch eine Scheidung durch Vereinbarung beider Parteien möglich. Allerdings müssen bei der Ehescheidung die Probleme der Vermögensverteilung, des Unterhaltes und des Namensrechts, und, falls Kinder vorhanden sind, die Bestimmung des Verkehrs-

rechts, des Vormundes, des Unterhaltsanspruchs usw. geregelt werden. Wenn sich die beiden Partner auch über die oben genannten Punkte einigen können, dann können sie ein Formular für die Ehescheidung ausfüllen und dieses dem Standesamt zusenden. Die Ehe wird dann endgültig geschieden. Wenn die Parteien keine Einigung über alle Punkte herbeiführen können, dann müssen sie vor Gericht gehen.

Nun werde ich zunächst einen Überblick über die Familiengerichtsbarkeit geben.

III ZWEI TYPEN VON FAMILIENGERICHTSBARKEIT

Da das Wesen der Familiensache sich wesentlich von dem der Vermögenssache unterscheidet, besitzen viele Länder eine besondere Gerichtsbarkeit der Familiensache, wie zum Beispiel die USA, Australien, Österreich, DDR, Polen, Griechenland, Spanien, Mexiko, Brasilien. Auch in der Bundesrepublik Deutschland bestehen ebenso wie in Japan Familiengerichte.

Aus funktioneller Sicht gibt es unter den Gerichten der verschiedenen Länder grob gesprochen zwei verschiedene Arten. Der eine Gerichtstyp betrachtet die Familiensache hauptsächlich von der rein rechtlichen Seite und sieht seinen Zweck in der Lösung der Rechtsfragen. Die andere Art von Gerichten behandelt den Gegenstand nicht nur von der rechtlichen Seite aus, sondern beleuchtet auch den sozialen und tatsächlichen Hintergrund und sieht den Zweck in der wirklichen Konfliktlösung.

Familiensachen haben stets die persönlichen Verhältnisse einer Familie zum Gegenstand. Diese sind von menschlichem Gefühl, sowie von Tradition und Sitte beherrscht und hängen stark mit sozialen Problemen zusammen. Hinter der Rechtsfrage steht also immer auch die Frage der familiären Verhältnisse. Die zweite Gruppe der Gerichtstypen sieht auch die Lösung der Tatfrage als seine Aufgabe an. Das deutsche Familiengericht gehört zur ersten Gruppe. Typischer Vertreter der zweiten Gruppe ist das amerikanische und australische Gericht. Das japanische Familiengericht ist auch in diese Gruppe einzureihen. Im folgenden werde ich einige wichtige Punkte des deutschen und japanischen

Familiengerichts schildern.

Das deutsche Familiengericht ist nicht für alle Familiensachen, sondern nur für die Ehesachen und für andere im Gesetz ausdrücklich bestimmte Familiensachen zuständig. Eine Besonderheit der deutschen Familiengerichtsbarkeit ist der Verbund von Scheidungs- und Folgesachen. Hier wird die mit der Ehescheidung zusammenhängende Folgesache, also sowohl die streitige Sache als auch die Sache der freiwilligen Gerichtsbarkeit zusammen mit der Scheidungssache behandelt und entschieden. Es ist ein großer Vorteil der deutschen Familiengerichtsbarkeit, daß eine Ehescheidung in einer Entscheidung einheitlich erledigt wird. Als weiteren wichtigen Punkte möchte ich erwähnen, daß das deutsche Familiengericht nur die rechtliche Seite behandelt und die Lösung der tatsächlichen Fragen anderen Stellen überläßt. Für diese Problemlösung sind Eheberatungsstellen vorgesehen.

Das japanische Familiengericht ist anders als das deutsche für alle Familiensachen zuständig. Aber es ist nicht befugt, die Sache als streitige Prozeßsache zu behandeln und durch Urteil zu erledigen. Es ist auf der anderen Seite für die Sache der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z.B. die Entmündigungssache zuständig. Die streitige Familiensache, z.B. die Ehescheidungssache, kann das Gericht als Versöhnungssache behandeln. Das heißt, das Gericht versucht, die Sache unter seiner Beratung durch das Einvernehmen beider Parteien zu erledigen. Hier behandelt das Gericht nicht nur die Rechtsfrage, sondern auch die Tatfrage. So wird der optimale Weg der Konfliktlösung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht angestrebt.

Welches Modell nun dem Idealbild eines Familiengerichts entspricht, das deutsche oder das japanische, läßt sich nicht allgemein beurteilen. Jede Institution hat ihren geschichtlichen Hintergrund. Man kann wohl sagen, daß jede zu ihrem Land und dessen gesamter Staatsorganisation paßt. Dennoch ist es ziemlich merkwürdig, daß es ein "Gericht ohne Urteilsspruch" gibt. Im folgenden möchte ich erklären, warum Japan ein solches Gericht gegründet hat.

IV FAMILIENGERICHTSBARKEIT IN JAPAN

1 *Geschichtliches*

Wie ich schon dargestellt habe, erhielt Japan erst im Jahre 1898 ein modernes BGB. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es in Japan keine Gesetze wie in Europa und auch kein "Recht" im subjektiven Sinne. Die gesamte Gesellschaftsordnung wurde nur von moralischen Prinzipien bestimmt. Nachdem wir nach europäischem Vorbild Gesetze geschaffen hatten, bekam der Begriff "Recht" auch in Japan Bedeutung. Ein entstandener Streit sollte nun plötzlich vor Gericht verhandelt werden. Selbstverständlich gingen die Leute, denen das neue Gesetz völlig fremd war, ungern vor Gericht. In besonders hohem Maße befremdlich war es nach damaliger Auffassung, wenn die Parteien vor Gericht einen familienrechtlichen Rechtsstreit führen sollten, weil man dachte, daß dies dem überlieferten "Haus-Wesen" widerspreche. Im "Haus", d.h. in der Familie, so meinte man, gäbe es kein Recht. Im Jahre 1922, also etwa 20 Jahre nach Inkrafttreten des neuen BGB, beschloß das Justizministerium deshalb, eine besondere Lösung für die Streitbeilegung in Familienrechtsstreitigkeiten zu schaffen. Man versuchte damals, die Familiensache nicht unter Gegenüberstellung beider Parteien, sondern durch gegenseitiges Nachgeben nach moralischen Prinzipien zu lösen. Im Jahre 1939 trat die Versöhnungsordnung für Familiensachen in Kraft. Gleichzeitig wurde ein Versöhnungsausschuß, an dem auch Laien beteiligt waren, als ein Organ des Landgerichts geschaffen. Nach der neuen Ordnung sollte versucht werden, alle Familiensachen zuerst durch Versöhnung zu lösen.

Nach dem zweiten Weltkrieg gewannen amerikanische Einflüsse an Bedeutung. In den USA existierte die Institution des Familiengerichts bereits in den 20er Jahren, wo es zuerst in Chicago geschaffen worden war. Der Grund hierfür lag in der stark anwachsenden Jugendkriminalität, in der steigenden Zahl der Ehescheidungen sowie in dem rasch fortschreitenden Zerfall der Familie. Man wollte die Jugendkriminalität durch die Stärkung des Familienverbandes beseitigen. Darum kombinierte man Jugend-

gericht und Zivilgericht für Familiensachen und begründete eine neue Art von Familiengericht. Es war das erste Familiengericht der Welt.

In Japan gab es bereits vor dem Krieg die Institution des Jugendgerichts. Nun beschloß man, das Jugendgericht und den seit 1939 existenten Versöhnungsausschuß nach Vorbild des amerikanischen Familiengerichts zu verbinden und so ein neues, verselbständigtes Familiengericht zu begründen. Das japanische Familiengericht ist im Jahre 1949 als eigenständiges Gericht auf gleicher Stufe mit dem Landgericht geschaffen worden. Weil es ein Nachkömmling der Versöhnungsinstitution von 1939 ist, liegt seine Hauptaufgabe nicht darin, den Streit nach Gesetz zu entscheiden, sondern darin, den Konflikt interessen- und sachgemäß beizulegen.

Das Familiengericht ist eine besondere, für unsere Verhältnisse dringend notwendige zusätzliche Institution. Das von Deutschland überlieferte Rechtspflegesystem bleibt aber als Grundsystem.

2. Die Aufgabe des Familiengerichts

Das japanische Familiengericht hat zwei Aufgaben. Einmal soll es die gesetzlich bestimmten Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Beschluß erledigen. Diese Aufgabe wird im Gesetz als "Beschlusssache" bezeichnet.

Eine andere Aufgabe des Familiengerichts ist es, die Sache durch die Versöhnung zu erledigen. Das Gesetz nennt diese Sache "Versöhnungssache". Der Bereich der Versöhnungssache ist recht weit.

Bei der oben erwähnten Beschlusssache unterscheidet das Gesetz die Kategorien A und B. Zur Kategorie A gehört die Sache, die nur durch Beschluß erledigt werden kann, z.B. Entmündigungssache, Verschollenheitserklärung usw. Zur Kategorie B gehören solche Sachen, die auch durch die Vereinbarung der Parteien erledigt werden können, mit anderen Worten also Sachen, die disponibel sind. Dazu gehört z.B. die Bestimmung des Vormunds, die Regelung von Unterhaltsansprüchen zwischen den Ehegatten usw. Eine in Kategorie B gehörende Beschlusssache

kann durch den Antrag der Beteiligten auch als Versöhnungs-sache behandelt werden. Aber auch die anderen, die streitigen Familiensachen, sind zuerst vor dem Familiengericht im Wege des Versöhnungsverfahrens zu behandeln. Erst wenn die Versöhnung scheitert, wird die Sache vor dem gewöhnlichen Gericht, d.h. dem Landgericht entschieden. In der japanischen Familiengerichtsbarkeit gilt also der Grundsatz des "Vorrangs der Versöhnung".

Beim Versöhnungsverfahren ist der Sachverhalt des Lebens selbst der Gegenstand der Versöhnung und es wird der beste Weg, sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht, zur Lösung des Streits gesucht. Hierin kommt also deutlich die Fürsorgefunktion zum Ausdruck.

Die Art des Verfahrens, den Konflikt unter Vermittlung einer dritten Person oder Institution mit Einverständnis beider Partei zu erledigen, ist in Japan hoch angesehen. Auch für die vermögensrechtlichen Angelegenheiten gab es schon in den 30er Jahren einige Versöhnungsordnungen für einzelne Streitigkeiten. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde diese in einem einheitlichen Gesetz, der "Versöhnungsordnung für Zivilsachen" zusammengefaßt. Dort gilt zwar nicht der Grundsatz vom "Vorrang der Versöhnung". Wenn man aber will, kann man zu jeder Zeit versuchen, den Streit durch Versöhnungsverfahren beizulegen.

3 Organisation des Familiengerichts

Das japanische Familiengericht ist, wie bereits erwähnt, für Beschlußsachen und Versöhnungssachen zuständig. Die Beschlußsache ist einem Berufsrichter zugewiesen. Für die Versöhnungs-sache ist ein Ausschuß zuständig, der aus einem Berufsrichter und normalerweise zwei Laien zusammengesetzt ist. An dieser Stelle soll noch etwas über Richter und Laien gesagt werden. In Japan gibt es noch keinen Fachrichter, der sich auf Familiensachen spezialisiert hat. Ein Richter, der sich für Familiensachen interessiert, wird nach dem Rotationsprinzip auf bestimmte Zeit als Richter eines Familiengerichts bestellt. Er arbeitet während dieser Zeit als Familienrichter. Fachkenntnisse kann er nur durch kurzfristige Weiterbildung und die Tagungen der Familiengerichts-

richter erlangen.

Der Laie wird vom Gericht zum Ausschußmitglied bestellt. Früher wurden nur Persönlichkeiten mit großem moralischem Einfluß, zum Beispiel ein buddhistischer Priester, ein Direktor einer Schule, ein Gutsbesitzer oder ähnliche ausgewählt. Da die Mentalität der Japaner sich inzwischen modernen Verhältnissen angepaßt hat, und viele Japaner heute ihr Recht auch in Anspruch nehmen, die rechtlichen Gegebenheiten aber immer komplizierter wurden, wurden auch rechtliche Kenntnisse von den Laien gefordert. 1974 wurde das Gesetz deshalb geändert. Seitdem kann nur eine Persönlichkeit, die die Fähigkeit zum Rechtsanwalt oder besondere Fachkenntnisse besitzt, die zur Lösung familienrechtlicher Streitigkeiten brauchbar sind, zum Ausschußmitglied bestellt werden.

Als Hilfsorgan arbeitet am Familiengericht, wie auch am gewöhnlichen Landgericht, ein Gerichtsschreiber. Spezifische Organe am Familiengericht sind dagegen der Untersuchungsbeamte, der Fachmann auf dem Gebiet der Soziologie, Psychologie usw. ist und ein Arzt.

Die Notwendigkeit dieser besonderen Organe ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß im japanischen Familiengericht versucht wird, die Streitigkeiten durch Berücksichtigung der hinter den rechtlichen Problemen stehenden lebendigen menschlichen Verhältnisse zu lösen. Da die Familiensache also manchmal mit dem menschlichen Gefühl, mit Tradition und Sitte oder mit wirtschaftlichen Fragen eng zusammenhängt, ist es zur Tatsachenaufklärung nötig, einen Fachmann in Psychologie, Soziologie usw. zur Hand zu haben. In einigen Familiensachen, wie z.B. Ehescheidungssachen, spielt auch die gesundheitliche Lage der Beteiligten manchmal eine große Rolle. Für diesen Fall arbeitet am Gericht ein Arzt, je nach den Bedürfnissen ganztägig oder nur zeitweise.

4 Das Verfahren vor dem Familiengericht, insbesondere die Versöhnung

Das Verfahren der Beschlußsache unterscheidet sich nicht vom deutschen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auf seine

Schilderung werde ich daher verzichten. Näher eingehen möchte ich aber auf den besonderen Gang des Versöhnungsverfahrens.

Wenn eine Versöhnungssache vor das Familiengericht gebracht wird, bestimmt der Richter die Zusammensetzung des Versöhnungsausschusses und den ersten Versöhnungstermin. Wenn die Sachlage kompliziert ist, weist der Richter den Untersuchungsbeamten an, zum ersten Versöhnungstermin nähere Untersuchungen anzustellen. Auch für den Fall, daß ein Beteiligter emotional nicht in der Lage ist, sich vor dem Versöhnungsausschuß vernünftig auszudrücken, wird er vom Untersuchungsbeamten betreut und psychologisch behandelt. Nach der Untersuchung bzw. Betreuung trägt der Untersuchungsbeamte dem Ausschuß seine Erkenntnisse vor. Zum Versöhnungstermin ist das persönliche Erscheinen der Beteiligten grundsätzlich erforderlich. Der Versöhnungstermin ist nicht öffentlich; es gilt die Untersuchungsmaxime. Wenn es der Ausschuß für notwendig hält, kann er durch den Untersuchungsbeamten, den Arzt oder nach den Vorschriften der ZPO den Sachverhalt erforschen und Beweis erheben.

Das Versöhnungsverfahren bezweckt, eine Übereinkunft beider Parteien zustande zu bringen. Da das japanische Familienrecht die Ehescheidung durch Vereinbarung beider Ehegatten zuläßt, kann die Scheidung auch durch die Versöhnung zustande kommen, wenn sich beide einig sind. Das Wort "Versöhnen" bedeutet also nicht nur, die gefährdete Ehe wiederherzustellen, sondern gilt auch in der Richtung, die Ehe ohne Streit zu scheiden.

Beim Versöhnungsverfahren äußert jeder der Beteiligten seine Meinung und sucht unter Vermittlung des Ausschusses einen Kompromiß. Falls eine Vereinbarung zwischen beiden Parteien zustande kommt und dies in das gerichtliche Protokoll aufgenommen wird, hat das Protokoll die gleiche Wirkung wie ein rechtskräftiges Urteil.

Wenn die Vereinbarung zwischen beiden Parteien nicht zustande kommt, kann der Versöhnungsausschuß unter Berücksichtigung aller Umstände einen Beschluß fällen, um den Streit zu beenden. Diesen Beschluß nennt man "den die Versöhnung ersetzenden Beschluß". Gegen den Beschluß kann man innerhalb von zwei

Wochen Einspruch einlegen. In diesem Fall verliert der Beschluß seine Wirkung. Der Beteiligte muß dann Klage beim Landgericht erheben. Jedoch wird der Tag, an dem die Versöhnung beantragt wurde, als der Tag der Klageerhebung angesehen. Wenn kein Einspruch eingelegt wird, hat der Beschluß die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

Die Versöhnung löst den Streit im parteilichen Einverständnis. Darum ist dieses Institut nicht dazu geeignet, eine Sache in Ordnung zu bringen, die nicht der Parteidisposition unterliegen kann. Jedoch ist es viel besser, einen Streit durch Besprechung und im Einverständnis beider Parteien zu lösen, als einen Streit vom Gericht durch einen Akt öffentlicher Gewalt zu beenden. Darum hat das Gesetz eine Ausnahme vorgesehen: wenn die Parteien in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen, z.B. der Klage auf Nichtigkeit oder Widerruf einer Eheschließung zum Einverständnis kommen, und wenn es keinen Streit über Vorhanden- oder Nichtvorhandensein des Grundes der Nichtigkeit oder des Widerrufs gibt, so kann das Gericht einen dem Einverständnis entsprechenden Beschluß fällen, wenn es dies für richtig hält und nachdem es die notwendigen Tatsachen erforscht hat. Dies bezeichnet man als den "dem Einverständnis entsprechenden Beschluß".

5 Vor- und Nachteile des Versöhnungsverfahrens

Die Versöhnung ist in Japan sehr beliebt und wird häufig praktiziert. Nach der Statistik wurden Familiensachen im Jahre 1981 in etwa dreiundachtzigtausend Fällen als Versöhnungssache und in etwa sechstausend Fällen als Prozeßsache vor Gericht gebracht. Als Vorteile der Versöhnung lassen sich etwa anführen: Die Versöhnung bedeutet Konfliktlösung im Wege gegenseitigen Einvernehmens und führt nicht unbedingt zur Zerstörung des persönlichen Verhältnisses zwischen den Parteien. Eine gerichtliche Entscheidung verlangte die strikte Anwendung des Rechts, während dies bei der Versöhnung nicht immer erforderlich und auch nicht immer wünschenswert ist. Ein Streit läßt sich häufig konkret sachverhalts- und interessenbezogen lösen. Da das Verfahren nicht öffentlich ist, wird die Privatsphäre geschützt und es kann leichter eine friedliche Lösung gefunden werden. Weil es keine Rechtsmittel

gibt, erfolgt die endgültige Konfliktlösung auch schneller. Und schließlich lassen sich die Prozeßkosten vermeiden.

Allerdings kann man auch Kritik an diesem Verfahren üben: wenn eine Partei hartnäckig auf ihrer Meinung besteht und in einem bestimmten Punkt kein Kompromiß gefunden werden kann, fühlt sich die Gegenpartei möglicherweise genötigt, noch weiter und nicht selten ungerechtfertigt nachzugeben. So werden nicht immer die gerechtesten Lösungen erreicht. Es besteht auch die Gefahr, daß eine Versöhnung erzwungen wird, um den Streit unbedingt zu beenden. Ein besonderes Problem ergibt sich heute aus dem großen Vorteil der Versöhnung, nämlich daraus, daß es bei der Konfliktlösung nicht notwendig ist, nach gesetzlichen Regeln vorzugehen. Nach etwa 90 jähriger Geltung des zunächst fremden BGB hat sich das Rechtsdenken auf gesetzlicher Grundlage im Bewußtsein der Japaner tief verankert. Nun will man auch, daß die Versöhnung nach dem Gesetz durchgeführt wird. Dieser Widerspruch zwischen dem Wesen der Versöhnung und modernen Ansichten ist ein Problem, welches möglicherweise eine Veränderung dieser Institution nach sich ziehen wird.

V SCHLUSSBEMERKUNG

Das japanische Recht ist also vom Grundsatz her ein Tochterrecht des deutschen Rechts. Das deutsche Familienrecht und das deutsche Rechtspflegesystem haben direkt oder indirekt großen Einfluß ausgeübt. Die japanische Gerichtsbarkeit wurde zuerst nahezu vollständig der deutschen nachgebildet. Sie hat sich aber, wie ich in diesem kurzen Vortrag darzustellen versuchte, inzwischen etwas geändert. Die geänderte japanische Form des deutschen Rechts und das heutige deutsche Recht zu vergleichen, könnte für Sie recht interessant sein. Die Vergleichung brächte sicher wissenschaftliche Früchte. Ich konnte leider nur einen kleinen Ausschnitt unseres Rechts vorstellen. Trotzdem würde ich mich sehr freuen, wenn mein Vortrag Anlaß für Sie wäre, sich für japanisches Recht zu interessieren und deutsches und japanisches Recht nun zu vergleichen.